

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: nein
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: Regelungsgesetz § 63 Ziffer 1 b; § 63 Abs. 3; 3. DVO
§ 2

Leitsätze:

1. § 63 Ziffer 1 b Regelungsgesetz findet auch auf die Witwe und Kinder eines inzwischen verstorbenen Bediensteten eines öffentlichen Dienstherrn Anwendung.
2. Die auf Grund der sog. Berliner Bestimmungen vom 10. März 1947 geleisteten Zahlungen sind nicht als eine "entsprechende" Versorgung im Sinne des § 63 Ziffer 1 b Regelungsgesetz anzusehen.
3. Der Verlust der Versorgung auf Grund des Ruhegeldgemeindecbeschlusses der Stadt Berlin vom 5. Juni 1929 ist aus anderen als tarifrechtlichen Gründen hinsichtlich derjenigen Personen eingetreten, die unter die Anordnung der Alliierten Kommandantur fielen, wonach jede Zahlung von Versorgung zunächst verboten wurde.
4. Auch für den unter § 63 Abs. 1 Ziffer 1 b Regelungsgesetz fallenden Personenkreis gilt § 2 der 3. DVO in Verbindung mit § 52 Regelungsgesetz.
5. Die Bestimmungen des Magistrats der Stadt Berlin vom 10. März 1947 sind nicht als günstigere Regelung im Sinne des § 63 Abs. 3 Regelungsgesetz anzusehen.

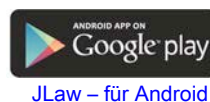
Aktenzeichen: 3 AZR 147/56

Urteil des BAG vom 16. Juli 1957

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 147/56

4 Sa 254/55 (Berlin)

Verkündet
am 16. Juli 1957

gez. G r o l l ,
Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Meier-Scherling und die Bundesarbeitsrichter Finke und Lutsch für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. Februar 1956 - 4 Sa 254/55 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Ehemann der Klägerin stand seit dem 6. Mai 1933 als Verwaltungsangestellter im Dienste der Beklagten, und zwar bis 29. März 1938 beim Bezirksamt W und anschließend beim Haupttiefbauamt. Die Beschäftigung wurde über den 8. Mai 1945 hinaus fortgesetzt. Am 27. Juni 1945 wurde er aus politischen Gründen von Angehörigen der sowjetischen Besatzungsmacht verhaftet und starb im Juli 1945 im Internierungslager.

Durch Bescheid des Magistrats vom 30. Dezember 1949 wurden die Hinterbliebenenbezüge der Klägerin festgesetzt. Die Zahlung dieser Bezüge wurde im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Regelungsgesetzes in Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 eingestellt. Am 24. August 1953 beantragte die Klägerin bei der Beklagten erneut die Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung. Dieser Antrag wurde durch Bescheid vom 6. August 1954 abgelehnt.

Mit ihrer am 30. Dezember 1954 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952 1.159,83 DM-West zu zahlen. Beide Vorinstanzen haben zu Ungunsten der Klägerin entschieden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Klaganspruch weiter.

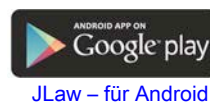
Entscheidungsgründe

I. Zutreffend ist der Berufungsrichter davon ausgegangen, daß die Klägerin Versorgungsansprüche nicht aus dem Ruhegeldgemeindebeschuß der Stadt Berlin vom 5. Juni 1929 unmittelbar herleiten kann. Die hiergegen von der Revision gerichteten Angriffe greifen nicht durch.

Zwar ist der vorliegende Sachverhalt, bei dem es sich um die Witwe eines nach dem 8. Mai 1945, aber vor Erlaß des Regelungsgesetzes verstorbenen Bediensteten eines öffentlichen Dienstherrn handelt, auch nach der Ergänzung des § 63



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Regelungsgesetz durch die Einfügung der Ziffer 1 b nicht ausdrücklich in das Regelungsgesetz einbezogen; denn in dieser Ergänzung wird nur von dem früheren Bediensteten selbst, aber nicht von dessen Hinterbliebenen gesprochen. Diese sind durch den Wortlaut der Ergänzung nicht erfaßt. Eine entsprechende Anwendung des § 63 Ziffer 1 b Regelungsgesetz auf die Witwe und Kinder eines inzwischen verstorbenen Bediensteten ist aber geboten. Das ergibt sich einmal aus § 1 Ziffer 5, wo jeweils die Hinterbliebenen von Versorgungsberechtigten einbezogen sind, und entspricht dem ganzen Sinn des Regelungsgesetzes, das auch an anderer Stelle jeweils die Hinterbliebenen des nach dem Gesetz berechtigten Personenkreises miteinbezieht. Bei dieser - auch die Hinterbliebenen erfassenden - Auslegung des § 63 Ziffer 1 b Regelungsgesetz fällt die Klägerin unter das Regelungsgesetz, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, daß sie einmal keine "entsprechende" Versorgung erhalten hat und zum anderen ihr diese entsprechende Versorgung aus anderen als tarifrechtlichen Gründen vorenthalten ist.

Im Hinblick auf eine "entsprechende Versorgung" vertritt die Revision die Auffassung, daß die Klägerin, die angeblich Unterstützung auf Grund der sog. "Berliner Bestimmungen" vom 10. März 1947 bezogen hat, eine entsprechende Versorgung, wenn auch nicht vollständig, so doch teilweise, erhalten habe und aus diesem Grunde nicht unter das Regelungsgesetz falle. Diese Auffassung der Revision ist nicht zutreffend. Die auf Grund der Berliner Bestimmungen etwa geleisteten Zahlungen sind nicht einmal eine teilweise "entsprechende" Versorgung im Sinne des § 63 Ziffer 1 b Regelungsgesetz. Unter entsprechender Versorgung ist im Hinblick auf § 52 Regelungsgesetz eine Versorgung zu verstehen, die ein Ruhegeld nicht nach Grundsätzen der öffentlichen Altersversicherung und nach Beitragsgrundsätzen, sondern nach beamtenrechtlichen Grundsätzen als echten Ruhe Lohn gewährt, dessen Höhe in einem



Teil des bezogenen Gehalts entsprechend der Zahl der Dienstjahre besteht. Bei den Bestimmungen vom 10. März 1947 handelt es sich aber um etwas ganz anderes. Die dadurch gewährte Versorgung knüpft an die besonderen Verhältnisse in Berlin an, wonach alle Versorgungszahlungen durch Anordnungen der Alliierten Kommandantur zunächst vollständig verboten waren. Durch die Bestimmungen vom 10. März 1947 sollten die früher Versorgungsberechtigten des öffentlichen Dienstes nunmehr eine Unterstützung erhalten, wie sie denjenigen Arbeitnehmern gewährt wurde, die in der öffentlichen Versicherung versichert waren. Diese Unterstützung war nicht beschränkt auf frühere Bedienstete der Stadt Berlin, sondern galt für alle früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Reich, soweit sie sonst versorgungsberechtigt gewesen waren und ihren Wohnsitz jetzt in Berlin hatten. Es handelte sich also um eine allgemeine Fürsorgemaßnahme zugunsten der sonst in Berlin ohne jede Unterstützung dastehenden früheren Versorgungsberechtigten. Die Unterstützung wurde in Form einer Rentenzahlung nach den Grundsätzen der öffentlichen Versicherung gewährt. Die Zahlung wurde durch die VAB, also durch die damalige Trägerin der öffentlichen Versicherung in Berlin, geleistet. Nach Art. IX der Bestimmungen vom 10. März 1947 war in allen Zweifelsfällen nach denjenigen Bestimmungen zu verfahren, die für Rentenzahlungen der öffentlichen Versicherung galten. Es kann daher nicht davon die Rede sein, daß die – übrigens nicht streitlosen – Bezüge, die die Klägerin angeblich von der VAB auf Grund der Bestimmungen vom 10. März 1947 erhalten hat, als eine "entsprechende" Versorgung im Sinne des § 63 Ziffer 1 b Regelungsgesetz, also als eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (§ 52 Regelungsgesetz), überhaupt angesehen werden können.

Eine entsprechende Versorgung, d.h. eine teilweise oder vollständige Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, wie sie der Ruhegeldgemeindebeschuß vom 5. Juni 1929 vorsah, ist der Klägerin auch aus "anderen als tarifrechtlichen Gründen" vorenthalten. Zwar kann dieser außertarifliche Grund



- 5 -

nicht darin gesehen werden, daß die Stadt Berlin als frühere Arbeitgeberin des Ehemannes der Klägerin die Zahlung verweigert hat, wohl aber darin, daß vorerst durch die Anordnung der Alliierten Kommandantur jede Zahlung von Versorgung verboten und demnächst eine Unterstützung nur nach Grundsätzen der öffentlichen Versicherung gestattet wurde. Dem steht auch nicht entgegen, daß die erwähnten Anordnungen der Alliierten Kommandantur nach dem Urteil dieses Senats vom 2. Juli 1957 - 3 AZR 312/55 - noch nicht ein Ausscheiden "aus anderen als tarifrechtlichen Gründen" bewirkt haben, denn im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um den Verlust des Arbeitsplatzes, sondern allein um den Verlust der Versorgung. Da hiernach in den Anordnungen der Alliierten Kommandantur in Berlin bereits "andere als tarifrechtliche Gründe" für die Vorenthaltung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen liegen, kann es auch dahingestellt bleiben, ob der Ehemann der Klägerin wegen seiner Verhaftung und seines Todes während der Haft aus anderen als tarifrechtlichen Gründen aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden war.

Hiernach ist davon auszugehen, daß die Klägerin unter § 63 Ziffer 1 b, wenn auch nicht nach dem ausdrücklichen Wortlaut, so doch nach dem Sinn dieser Bestimmung, fällt und somit zu dem vom Regelungsgesetz und durch den Art. 131 GG erfaßten Personenkreis gehört. Alle Ansprüche, die die Klägerin daher außerhalb dieses Gesetzes, nämlich insbesondere unmittelbar aus dem Ruhegeldgemeindebeschuß der Stadt Berlin vom 5. Juni 1929, herleiten will, sind durch § 77 des Regelungsgesetzes ausgeschlossen.

II. Nach dem Regelungsgesetz steht der Klägerin aber ein Anspruch nicht zu. Gemäß § 63 Regelungsgesetz finden auf die dort genannten Personen u.a. die Vorschriften des § 52 aaO. Anwendung. Diese Bestimmung verweist auf Abschnitt 2 des Kapitels 1, der die allgemeinen, die Beamten betreffenden Vorschriften enthält. Damit ist auch verwiesen auf



- 6 -

die §§ 5 und 6 Regelungsgesetz, wonach die Beamten auf Lebenszeit von denen auf Widerruf, und unter den Beamten auf Lebenszeit wiederum diejenigen, die in den Ruhestand getreten sind (oder als in den Ruhestand getreten gelten), von den Beamten zur Wiederverwendung unterschieden werden. Zu dieser allgemeinen Einteilung bestimmt auf Grund der Ermächtigung des § 52 letzter Satz die 3. DVO in ihrem § 2 Ziffer 1, daß den Beamten auf Lebenszeit nur diejenigen, im übrigen unter § 52 Regelungsgesetz fallenden, Arbeitnehmer gleichgestellt werden können, die entweder am 8. Mai 1945 unkündbar waren oder am 31. März 1938 bei ihrem Dienstherrn eine Dienstzeit von zehn Jahren abgeleistet hatten. Beides trifft auf den Ehemann der Klägerin nicht zu.

Die Revision weist darauf hin, daß § 63 Abs. 1 Ziffer 1 b Regelungsgesetz erst später eingefügt, der dort genannte Personenkreis daher vom Regelungsgesetz bis zum Erlaß der Novelle nicht betroffen sei, und daß deshalb das geltende Landesrecht, im vorliegenden Fall der Berliner Ruhegeldgemeindebeschuß vom 5. Juni 1929, Anwendung zu finden habe. Es sei nicht die Absicht des Gesetzes gewesen, an dieser auf Grund von Landesrecht bestehenden günstigeren Regelung überhaupt etwas zu ändern. § 63 Ziffer 1 b Regelungsgesetz müsse daher so ausgelegt werden, daß § 2 der 3. DVO auf die in § 63 Ziffer 1 b Regelungsgesetz genannten Personen keine Anwendung finde. Diese Auffassung ist jedoch unrichtig. Jedes Gesetz muß jederzeit nach seinem Sinn und Zweck ausgelegt werden. Zutreffend hat bereits vor Erlaß der Novelle mit überzeugenden Gründen das Bundesverwaltungsgericht (vgl. u.a. Urteil des BVerwG in AP Nr. 1 zu § 7 RegelungsG) ausgeführt, daß trotz einer fehlenden ausdrücklichen Bestimmung auch diejenigen Behördenbediensteten unter das Regelungsgesetz fallen, die nach dem 8. Mai 1945, aber vor Erlaß des Regelungsgesetzes dienstunfähig geworden sind. Es ist daher durchaus zutreffend, wenn die Beklagte von einer deklaratorischen, d.h. im wesentlichen klarstel-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lenden, Bedeutung der nachträglichen Einfügung im § 63 Ziffer 1 b Regelungsgesetz spricht. Aber selbst wenn man dies nicht annehmen wollte, so ist die Auffassung der Klägerin dennoch nicht zutreffend. § 63 Ziffer 1 b Regelungsgesetz verweist schlechthin auf § 52 aaO. und dieser wiederum auf die 3. DVO. Insoweit einen Unterschied zwischen den Versorgungsberechtigten im Sinne des § 63 Ziffer 1 b Regelungsgesetz und den Unterbringungsberechtigten im Sinne des § 63 Ziffer 1 a Regelungsgesetz zu machen, dafür besteht weder nach dem Wortlaut noch auch nach dem Sinn des Gesetzes und der Novelle ein Grund. Gegen die Ansicht der Klägerin spricht, daß § 63 aaO. nur den Kreis der vom Regelungsgesetz betroffenen oder in das Gesetz einzubeziehenden Personen festlegt, aber selbst nichts über die daraus für die Betroffenen sich ergebenden Rechtsfolgen aussagt, vielmehr auf die entsprechenden Bestimmungen für verdrängte Bedienstete verweist. Diese Rechtsfolgen können daher nur aus § 52 Regelungsgesetz in Verbindung mit § 2 der dazu erlassenen 3. DVO hergeleitet werden.

Auch die Auffassung der Klägerin, daß sie sich deswegen auf die Berliner Regelung des Ruhegeldgemeindebeschlusses vom 5. Juni 1929 und der Bestimmungen vom 10. März 1947 unmittelbar und außerhalb des Regelungsgesetzes berufen könne, weil es sich bei beiden um eine günstigere Regelung im Sinne des § 63 Abs. 3 handele, die vom Regelungsgesetz unberührt bleibe, ist unzutreffend. Bei dem Ruhegeldgemeindebeschluß vom 5. Juni 1929 kann es sich schon um deswillen nicht um eine günstigere Regelung handeln, weil er vor dem 8. Mai 1945 erlassen ist, worauf bereits der Berufungsrichter mit Recht hingewiesen hat. Die Bestimmungen vom 10. März 1947 können aber schon deswegen nicht als günstigere Regelung angesehen werden, weil sie nicht abgestellt sind auf den allgemeinen Gegenstand der Regelung selbst, nämlich darauf, die Rechtsverhältnisse gerade von Personen zu ord-



